

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Umbau einer Querungshilfe im Ortsteil Immenrode, der Stadt Goslar im Zuge der B 82

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Goslar vom 11.04.2016, Az.: 6.0 66 11 19 – 10, der das o. a, Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **16.05.2016 bis 30.05.2016** einschließlich, im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden von **Mo. bis Fr. von 8:00 bis 13:00 Uhr** und zusätzlich **Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr** zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar und beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.goslar.de – Stadt & Bürger, Rathaus, Bekanntmachungen - eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Goslar, 19.04.2016

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I. V.

gez.

Siegmeier



11.04.2016

Der Landrat
6.0 66 11 19 – 10

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau einer Querungshilfe im Ortsteil Immenrode der Stadt Goslar im Zuge der Bundesstraße 82 (B 82) von Betr.-km 6,213 bis Betr.-km 6,279, wird gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist mit Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Mit Schreiben vom 28.12.2015 teilte der Antragsteller mit, dass die bisher nicht enthaltenen Leitungen der Versorger aufgenommen wurden. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert und durch Deckblätter dokumentiert.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Blatt / Seite	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Maßstab
1	1 – 14	Erläuterungsberichte vom 16.06.2015 mit Vorblatt und Gliederungsübersicht sowie Anlage 1 zur Unterlage 1, Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben (Blatt 1 – 4)	-
3	1	Lageplan (Übersichtslageplan) vom 16.06.2015	1:5000
5	1 D	Deckblatt vom 28.12.2015 als Ersatz für den Lageplan vom 16.06.2015	1:250
10	1	Grunderwerbsplan vom 16.06.2015 inkl. Vorblatt, Erläuterungen und Grunderwerbsverzeichnis	1:250
11	1 - 2	Regelungsverzeichnis mit Vorblatt vom 16.06.2015	-
14	14.2/1	Straßenquerschnitt vom 16.06.2015	1:50 / 1:20

3. Auflagen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar (NLStBV GS), hat rechtzeitig vor Baubeginn die zur Sicherung, Verlegung und sonstigen Anpassung von Leitungen jeglicher Art notwendigen Maßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu koordinieren.

4. Genehmigungen und Erlaubnisse

Es liegen keine Genehmigungen und Erlaubnisse vor, die der Konzentrationswirkung unterliegen.

5. Vereinbarungen und Zusagen

Alle von der NLStBV GS im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen Zusagen, welche unten aufgeführt sind, und die von ihr mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen Vereinbarungen und Verträge werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten **Zusagen** der NLStBV GS für verbindlich erklärt:

5.1

Dem Landkreis Goslar - Fachdienst Umwelt - wird zugesagt, dass die Hinweise auf die Bodenbegebenheiten sowie die Vorschriften des Kreiswirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere die Hinweise auf den Umgang mit PAK-belastetem Ausbauasphalt bei der weiteren Planung und Ausführung der Maßnahme Berücksichtigung finden.

Die Hinweise lauten im Einzelnen:

Bodenschutz / Altlasten

Der Boden des Baugrundstücks ist aller Voraussicht nach mit Schadstoffen belastet (wie z.B. Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel oder Zink). Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende Bodenbelastung, die in weiten Teilen des Landkreises Goslar auftritt und eine Folge der Bergbau- und Montangeschichte des Harzes ist. Das Wissen über diese Bodenbelastungen stammt aus flächendeckenden Bodenuntersuchungen die Ende der 1990er Jahre in den Städten und Gemeinden des Landkreises Goslar durchgeführt worden sind. Belastet sind in der Regel die ersten 30 cm der Böden.

Es wurde auch festgestellt, dass manche Gebiete höher mit Schadstoffen belastet sind, als andere. Die einzelnen Gebiete wurden voneinander abgrenzt in dem Teilgebiete gebildet wurden, wo eine ähnliche Schadstoffbelastung vorliegt. Derzeit gibt es vier solcher Teilgebiete (Teilgebiet 1, 2, 3 und 4). Das Baugrundstück befindet sich im **Teilgebiet 4**.

Der Landkreis Goslar hat eine Verordnung (Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO)) erlassen die den Umgang mit diesen schadstoffbelasteten Böden regelt. Sofern bei dem Bauvorhaben Bodenaushub anfällt und Sie diesen entsorgen wollen oder müssen, sind die Vorgaben der Verordnung zu berücksichtigen (siehe § 15 in Verbindung mit der Anlage 1 der BPG-VO).

Immissionsschutz/Überwachung der Abfallentsorgung

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Unvermeidbare Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an

voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6. Allgemeine Hinweise

6.1

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die Verkehrsbehörde in Absprache mit den betroffenen Behörden und Institutionen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

6.2

Die Steuerungszeiten der Lichtsignalanlage sind so zu optimieren, dass sowohl der Fußgängerverkehr ausreichend Berücksichtigung findet, als auch größere Rückstaus zu vermeiden sind.

7. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Ziffer 7.1 ff dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Es liegen keine offenen Einwendungen vor.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Umbau der Querungshilfe im Ortsteil Immenrode der Stadt Goslar im Zuge der Bundesstraße 82 (B 82) von Betr.-km 6,213 bis Betr.-km 6,279 in Abschnitt 120, Station 2330 bis 2445. Die B 82 liegt in diesem Abschnitt in der Ortsdurchfahrt Immenrode und befindet sich in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die NLStBV GS.

Das Erfordernis für den Umbau der Querungshilfe im Zuge der B 82 ist in dem als Unterlage 1 beiliegendem Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2. Verfahrensablauf

Für die Umbaumaßnahme hat die NLStBV GS am 16.06.2015 beim Landkreis Goslar die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 28.04.2015 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.09.2015 bis zum 27.10.2015 bei der Stadt Goslar und dem Landkreis Goslar öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Auf den Ausschluss von verspätet eingegangenen Einwendungen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen sind danach wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.12.2015 in Goslar erörtert worden. Die Einwender wurden gesondert über diesen Termin informiert. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen Verfahrensbeteiligten zugesandt wurde und auf deren Inhalt verwiesen wird.

Aufgrund von Hinweisen, Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Anhörungsverfahren wurden in den Planunterlagen Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das weitere Verfahren, da sie den erhobenen Einwendungen entsprechen bzw. Konkretisierungen darstellen, daher war eine erneute Planauslegung entbehrlich. Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Der Landkreis Goslar ist aufgrund der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderung des NStrG vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S. 406) gemäß § 38 Abs. 5 NStrG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen hat.

Gem. § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Zum Straßenkörper der Bundesstraßen gehören auch Brücken (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG).

Nach § 3 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit u.a. so zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Ferner hat er dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 Satz 1 FStrG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 17 Satz 2 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und Anlage 1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, sondern nur nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalles sind inhaltlich nachvollziehbar und lassen weder logische Brüche noch Verstöße gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze erkennen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis an und macht sich dieses zu Eigen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a Nr. 2 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG.

3. Variantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ein Variantenvergleich erfolgte und das Ergebnis der Variantenuntersuchung nachvollziehbar ist. Die Variante 3 ist demnach als günstigste Variante zu wählen, da weder Grunderwerb sowie umfangreiche Baumaßnahmen am westlichen Fahrbahnrand erforderlich sind um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Zudem ist die gewählte Variante die Kostengünstigste Lösung.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht. Die vorgelegte Planung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

4. Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die im Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommen-

den Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

5. Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben gem. §§ 3 und 4 FStrG allgemein verfolgte Ziel ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben dient dem Allgemeinwohl, weil es im Einklang mit den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes steht.

Das Erfordernis für den Umbau der Querungshilfe im Ortsteil Immenrode der Stadt Goslar im Zuge B 82 ist in dem als Unterlage 1 der Planunterlagen gekennzeichneten Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

6. Hinweis zur Auslegung des Plans

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, Zi. 2050, 38640 Goslar und bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar ausgelegt.

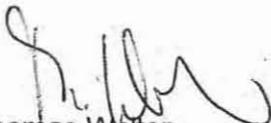
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Im Auftrag


Thomas Walter





Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen

Digitaler Planungsordner

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

Bundesstraße 82

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

von km 6,213 bis km 6,279

in der Gemarkung Immenrode

- Feststellungsentwurf -

Aufgestellt: NLStBV – Geschäftsbereich Goslar, Goslar, den 16.06.2015

Am Stollen 16, 38640 Goslar, Tel.: 05321/311-0

B82 – Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

Feststellungsentwurf

Verzeichnis der Entwurfsunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Blatt Nr. Seiten	Maßstäbe
0	Merkblatt über den Zweck der Planfeststellung und das Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen Anlage Übersicht über die beteiligten Behörden	4 Seiten 1 Seite	
TEIL A	Vorhabensbeschreibung		
1	Erläuterungsbericht Anlage 1 Prüfkatalog zur UVP-Pflicht	14 Seiten 4 Seiten	
TEIL B	Planteil		
2	Übersichtskarte	Blatt Nr.1	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan Übersichtslageplan Luftbild (nachrichtlich)	Blatt Nr.1 Blatt Nr.2	1 : 5.000 1 : 500
5	Lageplan	Blatt Nr.1	1 : 250
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan	Blatt Nr.1	1 : 250
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	2 Blätter	
11	Regelungsverzeichnis	1 Seite	
TEIL C	Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen		
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse	2 Blätter	
14.2	Straßenquerschnitt	Blatt Nr.1	1 : 50/20
16	Schleppkurven	Blatt Nr.1	1 : 250

Merkblatt

über den Zweck der Planfeststellung
und das Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen

I. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Planfeststellung

1. Die Planfeststellung ist im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt.
2. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen muss der Plan festgestellt werden, sofern nicht eine Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FStrG erteilt werden bzw. die Planfeststellung nach § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG entfallen kann.

Gegenstand der Planfeststellung ist ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, der erkennen lässt,
wo,
in welchem Umfang und
in welcher Weise
eine Bundesfernstraße neu angelegt oder geändert werden soll.

3. Die Vorbereitung des Planes steht im Planungsermessen der Straßenbauverwaltung. Die Rechtsprechung hat für den Bau oder die Änderung von Straßen den Fachbehörden eine Gestaltungsfreiheit zuerkannt, die jedoch an die Verpflichtung zu einer sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gebunden ist.
4. Durch die Planfeststellung wird das Bauvorhaben unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in die Umwelt eingeordnet. Dabei wird entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden muss. Jeder Plan, der zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muss überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Deswegen können Entschädigungsfragen durch die Planfeststellung nicht geregelt werden. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Baulastträger nicht, unmittelbar private Rechte in Anspruch zu nehmen. Hierzu muss der Baulastträger sich entweder mit den Betroffenen einigen (z.B. Bauerlaubnis, Kaufvertrag) oder es muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

II. Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Anbaubeschränkungen

1. Gegen den Plan kann jeder, dessen Belange bei Durchführung des Planvorhabens berührt werden, Einwendungen geltend machen. Die Einwendungen sind keine Rechtsbehelfe in einem förmlichen Widerspruchsverfahren, sondern Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu dem Plan, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
2. Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre § 9a Abs. 1 FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z.B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
An den vom Plan betroffenen Flächen steht dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9a Abs. 6 FStrG vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht zu.
3. Gemäß § 9 Abs. 4 FStrG gelten vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des FStrG. Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

III. Das Anhörungsverfahren

1. Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben voraussichtlich auswirkt, zu jedermanns Einsicht einen Monat lang ausgelegt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 17a Abs. 1 Nr. 3 und 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG) sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.
3. Nachdem der Plan ausgelegt und der Vorhabensträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Einwendungen erhalten hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan anhand der Einwendungen mit den Betroffenen, evtl. sonstigen Beteiligten, den beteiligten Behörden einschl. der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Bauvorhaben auswirkt, und dem Träger der Straßenbaulast.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.
4. Über die Erörterung fertigt die Anhörungsbehörde eine Verhandlungsniederschrift an. Die Teilnehmer des Erörterungstermines können die Verhandlungsniederschrift bei der Anhörungsbehörde anfordern.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines **Planfeststellungsbeschlusses**, der als Verwaltungsakt zu begründen ist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung denjenigen, über deren Einwendungen in dem Beschluss entschieden worden ist, zugestellt wird (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Außerdem wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Sind mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsantrag verlangt werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.

Anlage

Übersicht über die beteiligten Behörden und ihre Funktion im Planfeststellungsverfahren

Vorhabensträgerin und Antragstellerin:

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

Träger der Straßenbaulast:

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Oberste Straßenbaubehörde des Landes:

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr. 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

- Erläuterungsbericht -

<p>Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar - Im Auftrage: <u>Hansen</u></p>	<p>Goslar, den <u>16.6.2015</u> Der Plan ist festgestellt am <u>16.6.2015</u> Landkreis Goslar Der Landrat Im Auftrag gez. Thomas Walter</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung der Baumaßnahme	2
1.1	Planerische Beschreibung	2
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	3
2	Begründung des Vorhabens	3
2.1	Vorgeschichte der Planung, vorausgegangenen Untersuchungen und Verfahren	3
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)	3
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens	3
3	Vergleich der Varianten	6
3.1	Beschreibung des Gebietes	6
3.2	Beschreibung der Varianten - Variantenübersicht	6
3.3	Variantenvergleich	7
3.4	Gewählte Linie	7
4	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	8
4.1	Ausbaustandart	8
4.2	Straßengestaltung	8
4.3	Linienführung	8
4.4	Querschnittsgestaltung	8
4.5	Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten	10
4.6	Leitungen	10
4.7	Entwässerung	10
4.8	Straßenausstattung	11
5	Angaben zu den Umweltauswirkungen	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	12
6.1	Lärmschutzmaßnahmen	12
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen	12
6.3	Maßnahmen zum Gewässerschutz	12
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	12
7	Kosten	13
7.1	Kosten	13
7.2	Kostenträger	13
7.3	Beteiligung Dritter	13
8	Verfahren	13
9	Durchführung der Baumaßnahme	14

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

Es ist geplant, eine Querungshilfe im Ortsteil Immenrode der Stadt Goslar (Landkreis Goslar) umzubauen. Die Mittelinsel mit Querungshilfe befindet sich im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 82 nahe dem Ortsausgang in Richtung Weddingen. Unmittelbar angrenzend liegt im Norden die Einmündung der städtischen Straße „Weißer Weg“ und im Süden die Einmündung der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“.



Ortseinfahrt Immenrode aus Weddingen kommend, Standort Einmündung Weißer Weg

Die Wartefläche der vorhandenen Querungshilfe entspricht nicht den Anforderungen des aktuellen Stands der Technik und soll aufgrund der starken Nutzung, insbesondere von Schülern und Müttern mit Kinderwagen (Mütterzentrum) ausgebaut werden.

Mit der geplanten Baumaßnahme soll die Querungshilfe an die aktuell geltenden Entwurfsrichtlinien angepasst werden und so den kreuzenden Fußgängern mehr Sicherheit bieten.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen wirken sich auf den Einmündungsbereich der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“ sowie die Gehwege im Planbereich aus.

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, die auch Vorhabensträgerin dieser Maßnahme ist.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Von dem Umbau ist neben dem Bereich der jetzigen Querungshilfe hauptsächlich die östliche Fahrbahn betroffen sowie die anschließenden Seitenstreifen von ca. 10 m vor der Einmündung „Harlingeröder Straße“ bis ca. 30 m hinter der Einmündung, am Ende der dreireihigen Rinne zum Ortsausgang Weddingen.

Insgesamt umfasst der Planungsbereich auf der Bundesstraße eine Länge von ca. 66 m. Zudem ist der Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 2-3 m anzupassen.

Der östliche Fahrstreifen der Bundesstraße ist vor der Einmündung ohne die Entwässerungsrinne 3 m breit. Anschließend hat der Fahrstreifen eine Breite von 3,75 m einschließlich einer 50 cm breiten Entwässerungsrinne.

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangenen Untersuchungen und Verfahren

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt B 82 Immenrode einschließlich der vorhandenen Fahrbahnquerung erfolgte im Jahr 1989.

Die Änderung der Querungshilfe wurde durch die damalige Stadt Vienenburg und die Verkehrssicherheitskommission angeregt. Die Erteilung des Planungsauftrags erfolgte am 19.05.2011.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grund der Art und des Umfanges des Vorhabens besteht keine gesetzlich vorgeschriebene UVP-Pflicht (Prüfkatalog Teil A). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) Ziffer 1 „Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens“ verdeutlicht, dass die umweltrelevanten Merkmale bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens offensichtlich nur geringfügig sind. Die Größenwerte des Anhangs I des UVPG/NUVPG werden deutlich unterschritten und der betroffene Standort lässt offensichtlich nur geringe Umweltauswirkungen erwarten. Die Ziffern 2 bis 4 der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) können somit entfallen.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar hat am 23.01.2013 festgestellt, dass aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 3 UVPG sowie §§ 3 – 6 NUVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

→ vgl. Prüfkatalog zur UVP-Pflicht – Anlage 1 zur Unterlage 1

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

Ein besonderer Planungsauftrag besteht nicht.

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung

Das aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelte Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großraum Braunschweig (RROP 2008) weist die Bundesstraße

82 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (LROP 4.1.3.02; RROP IV 1.4 (2)) aus.



Zudem zählt die B82 gem. der Erläuterungskarte 7 des RROP 2008 zum Regionalen Radverkehrsnetz.

Auswirkungen des Vorhabens auf Ziele der Raumordnung, Landesplanung oder Bauleitplanung sind nicht erkennbar.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Es besteht ein ausgeprägter Überquerungsbedarf insbesondere durch Schulkinder auf dem Weg zur Grundschule in der Straße „Am Kindergarten“ sowie durch Eltern mit Kinderwagen, Kindern und Kleinkindern zum „Offenen Haus für Alle – Mütterzentrum Immenrode e. V.“ in der Straße „Weißer Weg“. Die Mittelinsel dient auch als Querungshilfe für Radfahrer, die den einseitigen Radweg aus Richtung Weddigen nutzen.

Für die B 82 im Bereich der Ortsdurchfahrt Immenrode ergibt sich aus der Straßenverkehrszählung 2010 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 4.413 Kfz mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 120 Fahrzeugen.

Gemäß der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur in Auftrag gegebenen Verkehrsprognose 2030 ist im überregionalen Verkehr weiterhin mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Daher ist auch auf der B 82 in den nächsten Jahren ein Anstieg der Verkehrszahlen zu erwarten.



Vorhandene Querungshilfe mit Blick von der Einmündung K25 in die Straße „Weißer Weg“

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die vorhandene Querungshilfe erfüllt mit ihren Abmessungen nicht die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06).

Hiernach ergibt sich für den vorliegenden Einsatzbereich „Überquerungsanlage für Radfahrer und Rollstuhlfahrer“ eine erforderliche Tiefe der Insel von mind. 2,50 m und eine Breite der Wartefläche von mind. 4,0 m.

Durch den richtlinienkonformen Umbau der Querungshilfe kann die Sicherheit für die Nutzer wesentlich verbessert werden.

3 Vergleich der Varianten

3.1 Beschreibung des Gebietes

Es handelt sich um einen Innerortsbereich. Der Raum ist geprägt von Straßen- bzw. Gehwegflächen mit angrenzenden Wohnbereichen.

Zwischen den Einmündungen der Stadtstraße „Weißer Weg“ (Mütterzentrum) und der Kreisstraße 25 „Harlingeröder Straße“ mit der folgenden Einmündung der Straße „Am Kindergarten“ liegt die vorhandene Querungshilfe.

Auf der Ostseite der B82 beginnt hinter der Einmündung der K25 der einseitige Geh-/Radweg nach Weddingen. Auf der Westseite endet der Gehweg an der Einmündung des „Weißen Wegs“.

Unmittelbar vor der Querungshilfe ist in jeder Fahrtrichtung jeweils eine Grundstückszufahrt vorhanden.

Die Fahrbahn ist einseitig nach Osten geneigt. Auf der Westseite befindet sich ein ca. 2,50 m breiter Gehweg. Auf der Ostseite ist der Bereich zwischen der 3-reihigen Mulde mit Bord und der Grundstücksgrenze auf ca. 4,50 m Breite bituminös befestigt.

Die Wartefläche der derzeitigen Querungshilfe hat eine Länge von 2,00 m bei einer Breite zwischen 1,60 bis 1,90 m und entspricht so nicht den geltenden Richtlinien, da der Schutzraum für Fußgänger und Radfahrer zu klein ist.

3.2 Beschreibung der Varianten - Variantenübersicht

Unmittelbar nördlich der derzeitigen Querungshilfe befindet sich auf der Westseite eine Zufahrt, das südliche Ende der Querungshilfe liegt bereits jetzt im Bereich der östlichen Zufahrt. Aufgrund dieser Betroffenheiten wurde eine Verlegung der Insel geprüft. Aufgrund der an anderer Stelle zu erwartenden geringen Akzeptanz wurde dieses jedoch wieder verworfen.

Für die Verbreiterung der Mittelinsel ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

Variante 1:

Beidseitige Verziehung der Fahrbahnränder.

Variante 2:

Die Fahrbahn wird einseitig zur Kurvenaußenseite verzogen.

Variante 3:

Die Fahrbahn wird einseitig zum Kurveninneren verzogen.

3.3 Variantenvergleich

Variante 1 – Beidseitige Verziehung der Fahrbahnränder:

Bauarbeiten sind an beiden Fahrbahnränder erforderlich. Auf der Westseite müsste zur Gewährleistung einer ausreichenden Breite der Gehweg verschoben werden. Dadurch wird ein Eingriff in privaten Grund erforderlich. Die Einfriedung (Mauer) müsste versetzt werden. Daher ergeben sich hohe Kosten.

Variante 2 – Einseitige Verziehung zur Kurvenaußenseite:

Im Vergleich zur Variante 1 würde der Eingriff auf der Ostseite entfallen. Es wäre jedoch ein noch größerer Eingriff in den privaten Grund erforderlich.

Variante 3 – Einseitige Verbreiterung zur Kurveninnenseite:

Bei dieser Variante ist nur der östliche Fahrbahnrand betroffen. Die Aufweitung zur Kurveninnenseite ist planerisch günstiger als zur Außenseite. Die Maßnahme kann ausschließlich auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden. Damit ist es die kostengünstigste Lösung.

3.4 Gewählte Linie

Gegenüberstellung der untersuchten Varianten

	Variante 1 beidseitig	Variante 2 nach außen/west	Variante 3 nach innen/ost
Fahrbahn West	betroffen	betroffen	-
Fahrbahn Ost	betroffen	-	betroffen
Priv. Grundstücke/ Versetzen Mauer	betroffen	stärker betroffen	-
Anpassung Ein- mündung	erforderlich	-	erforderlich
Baukosten	hoch	hoch	geringer

Aus Sicht des Naturschutzes ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der Varianten.

Die Variante 3 ist insgesamt als günstigste zu beurteilen.

Bei der hier vorliegenden Planung wird daher die Fahrbahn einseitig zum Kurveninneren verzogen (Variante 3), so dass weder Grunderwerb noch umfangreiche Bauarbeiten am westlichen Fahrbahnrand notwendig werden.

Die geplante Lage mit Beginn ca. 70 cm weiter südlich und Ende der Ausrundung ca. 1,30 m weiter nördlich berücksichtigt die Lage und Betroffenheit der Zufahrten. Die leicht kürzere Linksabbiegespur kann unter Berücksichtigung der Größe des angeschlossenen Gebietes in Abwägung der Belange dabei hingenommen werden.

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandart

Aus der RAS 06 ergibt sich für den vorliegenden Einsatzbereich „Überquerungsanlage für Radfahrer und Rollstuhlfahrer“ eine Breite der Insel zwischen 2,50 bis 3,00 m und eine Breite der Wartefläche von mind. 4,00 m. Diese Werte werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

4.2 Straßengestaltung

Die neue Lage der Querungshilfe richtet sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen, sowie den vorhandenen Zwangspunkten, die sich aus der vorhandenen Bebauung ergeben.

4.3 Linienführung

Die Fahrbahn der B 82 wird im Bereich der Zufahrt zur „Harlingeröder Straße“ einseitig zum Kurveninneren verzogen, so dass die nördliche Fahrbahn in der jetzigen Form erhalten bleibt. Aus Unterhaltungsgründen (Winterdienst) ist eine Fahrbahnbreite von 3,75 m einschließlich Rinne zwischen dem Fahrbahnrand und der Mittelinsel erforderlich. Der Linksabbiegestreifen wird lediglich im Anschluss an die Mittelinsel auf 2,50 m verbreitert und leicht um ca. 1,30 m verkürzt (siehe auch 3.4).

→ vgl. Lageplan – Unterlage 5

Die vorhandenen Neigungen der Fahrbahnen bleiben erhalten.

Die sich durch die Verbreiterung ergebenden leichten Höhenunterschiede werden im Bereich des Geh-/Radwegs bzw. im Einmündungsbereich durch Anpassung ausgeglichen.

4.4 Querschnittsgestaltung

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt erfolgte 1989. Die nächste Erneuerung wird daher spätestens 2030 erfolgen. In der Unterlage 14.1 wurde, aufbauend auf den Daten der Verkehrszählung 2010, die bemessungsrelevante Beanspruchung B für die Fahrbahn der B 82, für einen Betrieb bis zum Jahr 2030 nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) ermittelt. Es ergibt sich eine Beanspruchung von 0,6 Mio. äquivalente 10-t-Achsübergänge und somit nach RStO 12 die Belastungsklasse 1,0.

Der frostsichere Oberbau wird gem. Unterlage 14.1 nach RStO 12 mit 65 cm festgelegt. Dabei wurden aufgrund keiner näheren Informationen die ungünstigen Parameter Frostempfindlichkeitsklasse F3 und schlechte Grundwasserverhältnisse zugrunde gelegt.

Derzeitiger Aufbau der Fahrbahn gem. Ausbauplanung von 1984:

Bauklasse IV gem. RSTO 75

- 4 cm Asphaltbeton
- 4 cm Asphaltbinder
- 10 cm bit. Tragschicht
- 45 cm Frostschutzkies
- 63 cm Gesamtaufbau**

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Dicke des frostfreien Oberbaus von mindestens 65 cm ist in ein Aufbau gem. Tabelle 1 RStO 12 für die Belastungsklasse 1,0 z.B. gem. Zeile 1 vorzusehen:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 14 cm Asphalttragschicht
- 47 cm Frostschutzschicht
- 65 cm Gesamtaufbau**

Die Wartefläche der Fahrbahnquerung erhält einen mindestens 30 cm starken frostsicheren Oberbau und wird z. B. wie folgt gewählt (nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1):

- 8 cm Verbundsteinpflaster, rot
- 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch
- 18 cm Frostschutzschicht 0/45
- 30 cm Gesamtaufbau**

→ vgl. Befestigungen der Straßenquerschnitte – Unterlage 14.2

4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Die Einmündung der Kreisstraße 25 wird der neuen Situation angepasst. Die Radien ändern sich nur minimal, die geringen Höhendifferenzen können im Bereich der Radwegfurt angeglichen werden.

Auf der K25 besteht ein Durchfahrtsverbot für Lkw. Jedoch wird Fahrbeziehung K25 in die B82 in Richtung Norden durch Linienverkehr genutzt. Nach Auskunft des Betreibers (rbb) haben die Busse eine max. Länge von 12 m. Die Befahrbarkeit für diese Busse wurde mittels Schleppkurven untersucht. Auch ohne Berücksichtigung der im Einmündungsbereich vorhandenen befestigten Randfläche in der Ausrundung B82/K25 Südseite ist der erforderliche Bewegungsspielraum beidseitig von 25cm gegeben.

→ vgl. Schleppkurven – Unterlage 16 Blatt 1

Im Zuge eines Ortstermins am 21.05.2015 wurde die Lage der neuen Querungshilfe vor Ort skizziert. Die Anwohner haben daraufhin die Auswirkungen auf Ihre Zufahrten geprüft und unter Zurückstellung der Bedenken akzeptiert.

4.6 Leitungen

Die Höhenlage der B 82 wird nicht geändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Überdeckung ggf. vorhandener Leitungen ausreicht. Lediglich die Straßenabläufe sind anzupassen. Verlegungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Sollten dennoch Verlegungen erforderlich werden, so richtet sich die Kostentragung nach den vorliegenden vertraglichen oder rechtlichen Regelungen. Die an der Maßnahme beteiligten Baulastträger werden ggf. ihre Rechte diesbezüglich geltend machen.

4.7 Entwässerung

Die Fahrbahn der B 82 OD Immenrode ist einseitig zwischen 2,5 % und 4,0 % quer zu der neben der Fahrbahn angeordneten Entwässerungsrinne geneigt.

Auf Grund der Verziehung des Fahrbahnrandes werden die vorhandenen Entwässerungsrinnen entlang des östlichen Fahrbahnrandes im Bereich der Einmündung der „Harlingeröder Straße“ angepasst bzw. neu hergestellt.

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und Zufahrten werden den bereits vorhandenen Straßeneinläufen zugeleitet. Die vorhandenen Straßenabläufe im Bereich der Einmündung der „Harlingeröder Straße“ werden verlegt und die Anschlussleitungen der neuen Situation angepasst.

Insgesamt verändert sich die Entwässerungssituation nur geringfügig. Die zusätzlich versiegelten Flächen betragen lediglich 9,10 m², wodurch sich keine relevanten Auswirkungen ergeben. Angaben zu den versiegelten Flächen enthält Punkt 5.

4.8 Straßenausstattung

Die beiden vorhandenen VZ 222-20 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts vorbei“ auf der Mittelinsel werden abgebaut und nach Fertigstellung wieder gesetzt. Die Markierung wird angepasst. In Abstimmung mit Polizei und Verkehrsbehörde sind südlich der Querungshilfe Strich-Lücke-Markierungen vorgesehen, um die Zufahrt zum Grundstück Am Kindergarten 1 zu ermöglichen.

Gem. § 3 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes sind bei Umbaumaßnahmen die sonstigen öffentlichen Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

Menschen sind nicht in der Lage, ohne äußere Bezugspunkte zielgerichtet zu gehen. Sehende orientieren sich mit den Augen, blinde und sehbehinderte Menschen gebrauchen Gehör, Geruchs- und Tastsinn.

Taktile Orientierungshilfen sind hilfreiche, mitunter notwendige Voraussetzungen für die Mobilität im öffentlichen Verkehrsraum. In der DIN 32984 sind Anforderungen an Bodenindikatoren festgelegt und Aussagen zur Anordnung dieser für die Mobilität wichtigen Elemente gemacht. Ihr systematischer Einsatz kann wesentlich zur selbstbestimmten Teilhabe der blinden und sehbehinderten Menschen beitragen.

Es handelt sich hier um eine so genannte „ungesicherten Querungsstelle“, da weder eine Lichtsignalanlage noch ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) vorhanden ist. Diese wird nur durch ein Richtungsfeld (in Furtbreite) am Fahrbahnrand angezeigt. Ein Richtungsfeld ist eine Fläche aus Bodenindikatoren mit Rippenstruktur von ≥ 60 cm Tiefe zur Anzeige der Gehrichtung an Querungsstellen, wobei der Verlauf der Rippen in Gehrichtung der Querung weist. Auffindestreifen sind hier nicht vorzusehen, da diese nur bei gesicherten Querungsstellen angeordnet werden.

Auf der Mittelinsel wird die Querung mit gleicher Struktur angezeigt wie auf dem Gehweg. Die seitliche Begrenzung des Gehbereichs zu den Inselköpfen ist mindestens 6 cm hoch. Die Oberkante des Bordsteins muss an den Querungsstellen mindestens 3 cm oberhalb der Oberkante Fahrbahn liegen.

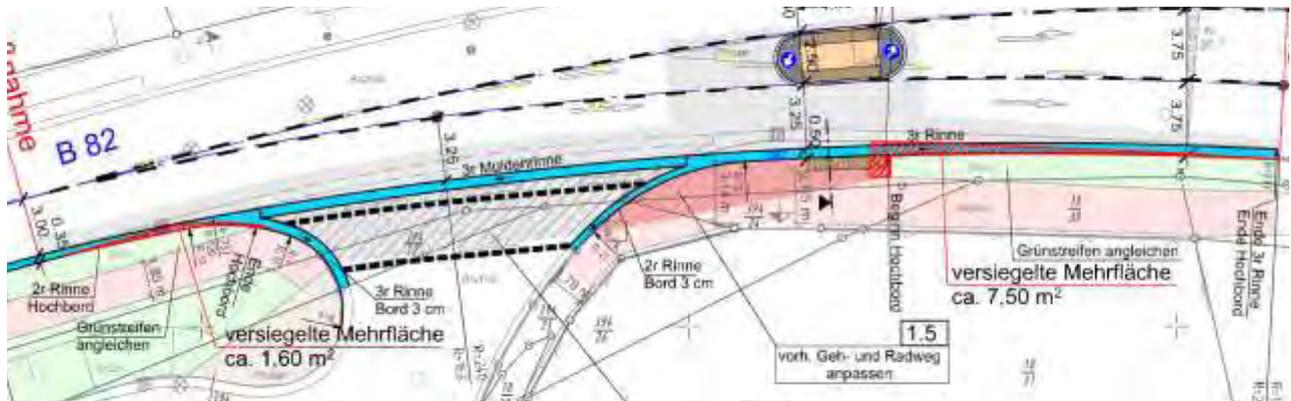
Bodenindikatoren müssen auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen frei von Reflexionsblendung erkennbar sein. Ist kein ausreichender Leuchtdichtekontrast zwischen Bodenindikatoren und dem angrenzenden Bodenbelag vorhanden, sind Begleitstreifen erforderlich, damit auch sehbehinderte Personen Bodenindikatoren zur Orientierung nutzen können.

Bei der geplanten Ausführung dürfte der Kontrast durch das rote Pflaster auf der Insel und dem westlichen Gehweg sowie der bituminös befestigten Fläche auf der Ostseite gegeben sein. Bei der Bauausführung ist dieses zu prüfen und sicher zu stellen.

Im Bereich der Geh-/Radwegquerung der Kreisstraße wird ein Bord von 3 cm Höhe angeordnet. Dieser dient einerseits der ertastbarkeit für sehgeschädigte Menschen (siehe ERA 3.6), andererseits soll durch den Höhenunterschied die Geschwindigkeit der Radfahrer, insbesondere aus Richtung Weddingen kommend, herabgesetzt werden. Zudem wird damit das Überfahren des Rad-Gehwegs von Fahrzeugen, die aus der K25 in Richtung Weddingen in die B82 einbiegen unattraktiver. Die vorgesehene Markierung berücksichtigt einerseits eine möglichst dichte Führung an der Straße für eine gute Sichtbeziehung, andererseits sollte der sehr schräg zur Fahrtrichtung der Radfahrer verlaufende Bereich außerhalb der Furt liegen, um hier die Anfahrt des 3cm-Bords zu vermeiden.

5 Angaben zu den Umweltauswirkungen

Die Maßnahme wird überwiegend auf bereits befestigten Flächen durchgeführt. Es werden lediglich 9,10 m² Grünstreifen zusätzlich versiegelt. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um einen bereits jetzt aufgrund der Nähe zur Fahrbahn stark belasteten Bereich mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.



Von der Maßnahme sind keine verkehrlichen Auswirkungen auf/von den motorisierten Verkehren zu erwarten, es kommt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Da sich die Verkehrsmengen durch das Vorhaben nicht verändern und die Verschiebung des Fahrbahnrandes derart gering ist, dass hiervon keine relevanten Auswirkungen ausgehen, sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

In Bezug auf die Luftschadstoffe gilt das unter 6.1 zu den Lärmschutzmaßnahmen gesagte entsprechend.

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Die Maßnahme liegt nicht in einem Wassergewinnungsgebiet. Gewässer sind nicht betroffen.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und der Vorbelastung des betroffenen Bereichs sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

7 Kosten

7.1 Kosten

Die Bruttobaukosten für die Baumaßnahme betragen gem. Kostenberechnung nach AKS ca. 45.000 €.

7.2 Kostenträger

Von der Änderung sind neben dem Baulastträger Bund (hinsichtlich der Fahrbahn B 82 einschließlich des Radweges) auch die Stadt Goslar als Baulastträger der innerörtlichen Kreisstraße 25 und des Gehwegs betroffen.

Bei dem Umbau des Fahrbahnteilers handelt es um eine bauliche Änderung im Zuge der B 82, bei der die Sicherheit des Verkehrs im Sinne von § 3 Abs. 1 Fernstraßengesetz verbessert wird und die nicht ausschließlich der laufenden Unterhaltung und Erneuerung dient.

Die Einmündung der Kreisstraße wird angepasst, jedoch handelt es sich hierbei nicht um einen Umbau der Kreuzung im Sinne des Fernstraßengesetzes, da sich die Umbaumaßnahmen nicht aus dem geänderten Verkehrsbedarf ergeben.

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die B 82 hat daher die Baukosten zu tragen.

7.3 Beteiligung Dritter

Kostenbeteiligungen Dritter sind vorbehaltlich möglicher Leitungsverlegungen nicht vorgesehen.

8 Verfahren

Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Träger des Vorhabens hat gem. § 73 VwVfG den Plan dem Landkreis Goslar als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Goslar wird eine Vereinbarung getroffen, die Regelungen über die Durchführung, Kosten, Entwässerung, ggf. erforderlichen Leitungsverlegungen und den Winterdienst enthält.

9 Durchführung der Baumaßnahme

Die Maßnahme erfolgt ausschließlich auf bundeseigenen Grundstücken. Für die Anpassung sind Straßen- und Rad-/Gehwegflächen der Stadt Goslar vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Baulast der Kreisstraße ist vom Landkreis auf die Stadt Goslar übergegangen. Die Eigentumsübertragung steht noch aus. Grunderwerb ist nicht erforderlich.

→ vgl. Unterlage 14 – Grunderwerbsplan 10.1

Für den Bau der Maßnahme ist eine einstreifige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage vorgesehen, ggf. auch zeitweise eine Vollsperrung, die rechtzeitig mit dem Busunternehmen abzustimmen ist.

Bearbeitet:

Goslar, den 03.06.2015



Rasch

Neubau der BAB
 Ausbau der Bundesstraße
 Landes-, Kreis-,
 Gemeinde-Straße

Von km 6,213 bis km 6,279
 Baulänge: 0,066 km
 Nächster Ort: Immenrode
 Landkreis: Goslar
 Genehmigungsbehörde: Landkreis Goslar

Niedersächsische Landesbehörde
 für Straßenbau und Verkehr

Goslar, den 11. Jan. 2016

Der Plan ist festgestellt am
 11. Jan. 2016

Landkreis Goslar
 Der Landrat
 Im Auftrag
 gez. Thomas Walter



Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

<p style="text-align: center;">Aufgestellt:</p> <p>Goslar, den 10.01.2016 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar</p> <p>im Auftrage: <i>[Signature]</i></p>	<p style="text-align: center;">Geprüft:</p> <p>Goslar, den 13.1.16 Landkreis Goslar</p> <p>im Auftrage: <i>[Signature]</i></p>
---	--

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	<p>Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht uvp-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG). 	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung eines uvp-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. April 2007, Nds.GVBl. Nr. 13/207 S. 179	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 20)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer Schnellstraße (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 19)	<input type="checkbox"/>
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 21 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPg

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,068		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	0		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	0		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	0		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	0		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	2 Wochen		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.17	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p> <p>Auf Grund der Art und des Umfanges des Vorhabens besteht keine gesetzlich vorgeschriebene UVP-Pflicht (Prüfkatalog Teil A). Für diese Fälle ist gemäß den Hinweisen zur Prüfung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben in Niedersachsen, Ausgabe 2008 formell eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.</p> <p>Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) Ziffer 1: Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens verdeutlicht, dass die umweltrelevanten Merkmale oder Wirkfaktoren des Vorhabens offensichtlich nur geringfügig sind. Die Größenwerte des Anhangs I des UVPG/NUVPG werden deutlich unterschritten und der betroffene Standort lässt offensichtlich nur geringe Umweltauswirkungen (es werden keine zusätzlichen bisher nicht überbauten Flächen in Anspruch) erwarten. Die Ziffern 2 bis 4 der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfkatalog Teil B) können entfallen.</p>			
	Erläuterungen zu 1			

Y 3598444.328
X 5761698.504

Planzeichenerklärung

- Straßennetz**
vorhanden
- Bundesautobahn
 - Bundesstraße
 - Landesstraße L 215
 - Kreisstraße K 33
 - kommunale Straße
- Verwaltung**
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze

Baumaßnahme

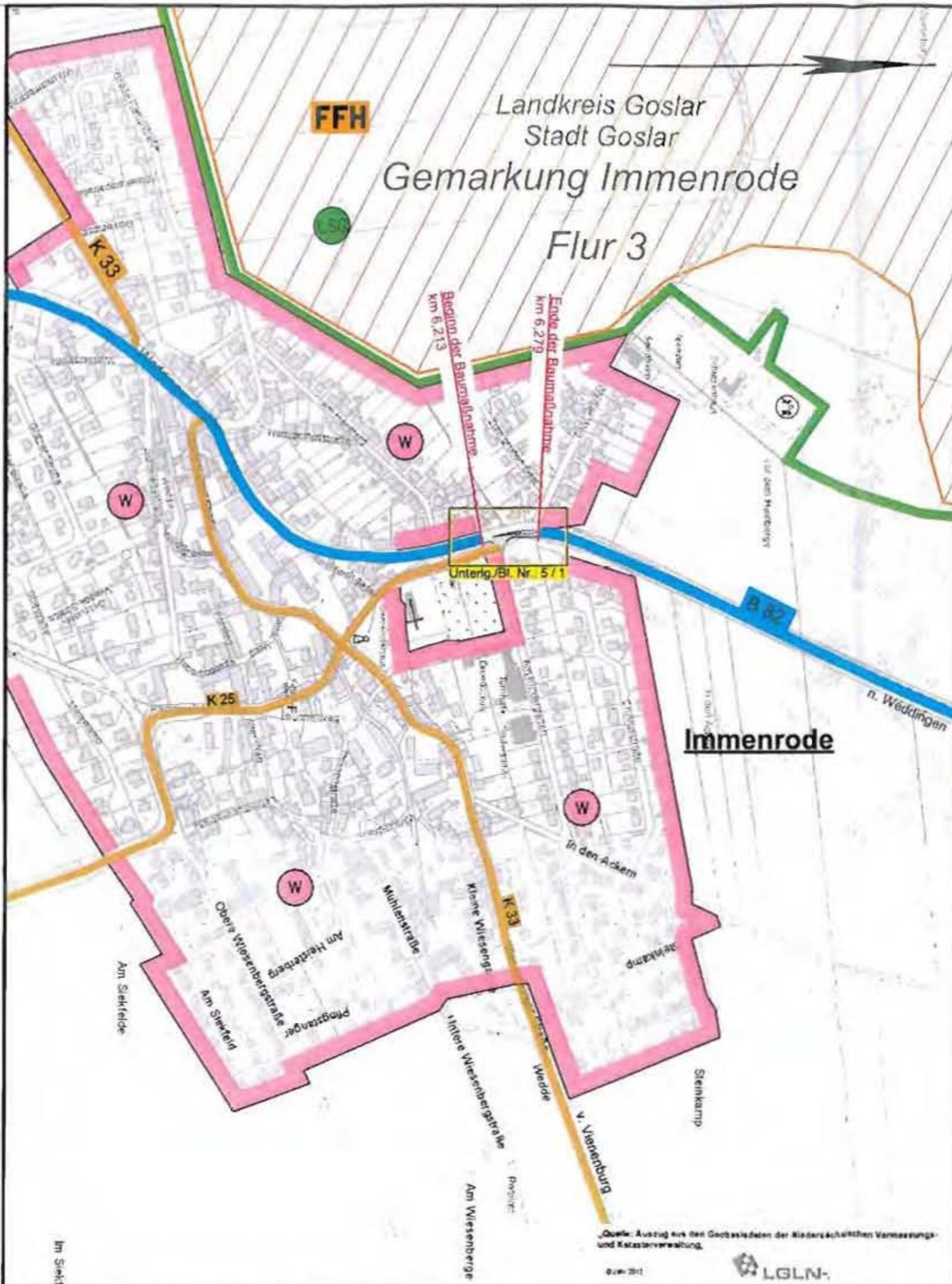
LÄNDKREIS GOSLAR
Stadt Goslar

Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen
NLStBV
Geschäftsbereich Goslar
Straße: B 82
von km: 6,213 bis km: 6,279
PROJEKT-Nr.: 262331

Unterlage: 2
Übersichtskarte
Maßstab: 1: 25.000
Datum: 27.03.2015

B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode

NICHT FESTGESTELLT



Planzeichenerklärung

Straßennetz vorhanden

-  Bundesstraße
-  Landesstraße
-  Kreisstraße
-  kommunale Straße

Gebiete und Flächen vorhanden

-  reines und allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsflächen
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH Gebiet

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Telefon - Nr.: 05321/311-0
Telefax - Nr.: 05321/311-199

bearbeitet	09.06.15 <i>Reind</i>
gezeichnet	27.03.2015 / Ha
nach/geprüft	15.06.15 <i>M...</i>

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 1

Übersichtslageplan

Straße: B 82 von km: 6.213 bis km: 6.279

Maßstab: 1 : 5.000

PROJEKT-Nr.: 262331

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**

Aufgestellt:

Goslar, den 12.6.2015

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

im Auftrag:

Herzog

Goslar, den 11. Jan. 2016

Der Plan ist festgestellt am

11. Jan. 2016

Landkreis Goslar
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thomas Walter



Quelle: Auszug aus den Geländekarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,“



© Jahr 2012



Nachrichtlich

Straßenbauverwaltung
des Landes Niedersachsen
NLSBV
Geschäftsbereich Goslar

Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 2

Übersichtslageplan/
Luftbild

Straße: B 82

von km: 6,213

bis km: 6,279

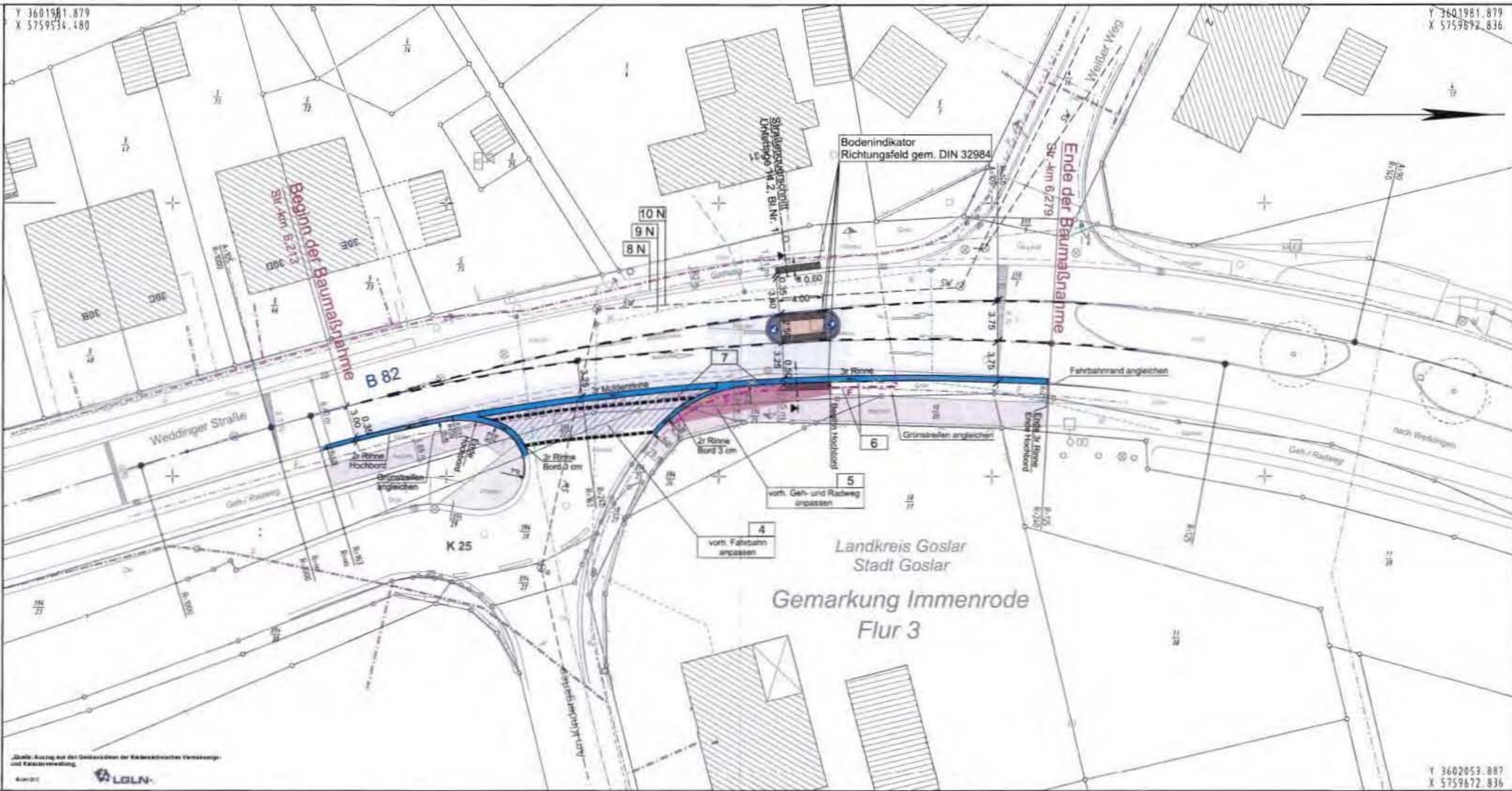
Maßstab: 1: 500

PROJEKT-Nr.: 262331

Datum: 20.05.2015

B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode

NICHT FESTGESTELLT



Planzeichenerklärung

Planung

- Entwässerungsrinne mit Freifläche
- Fahrbahn mit Achse
- Bürsteneinrichtung
- Straßeneinfach mit Zufahrt
- Geh- und Radweg mit Zufahrt
- Fahrbahnteiler / Insel

Regelungsverzeichnis

4 Nr. im Regelungsverzeichnis
Bz. Objekt Nr. / Zusatz "N" = nachträglich

Bestand

- Geh-/Radweg, Pflaster, Grünfläche
- Quemering (w/m)

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- vorhanden
- geplant
- Strassenablauf
- Kontrollschacht

Versorgungseinrichtungen

- vorhanden
- geplant
- Trennwasserung
- Gasleitung
- Fernwärmeleitung
- Schmutzwasserleitung
- E-Leitung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Am Stollen 16
38640 Goslar

Telefon: Nr.: 05201311-0
Telefax: Nr.: 05201311-198

bearbeitet 22.12.2015 / Rasch
gezeichnet 22.12.2015 / Ha.
nachgeprüft

**1. Deckblatt ersetzt
Unterlage / Blatt Nr. 5 / 1
vom 16.06.2015**

Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt
1.			
2.			
1.			

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen
Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1 D

Lageplan
Maßstab: 1:250

Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279
PROJEKT-Nr.: 262331

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**

Aufgestellt: Goslar, den 28.12.2015
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
in Auftrag: gez. Eberwein

Goslar, den 11. Jan. 2016
Der Plan ist festgestellt am 11. Jan. 2016

Landkreis Goslar
Der Landrat
im Auftrag
gez. Thomas Walter

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr.: 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

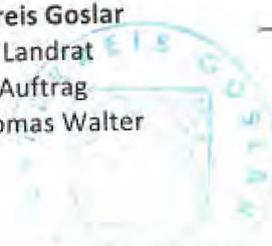
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

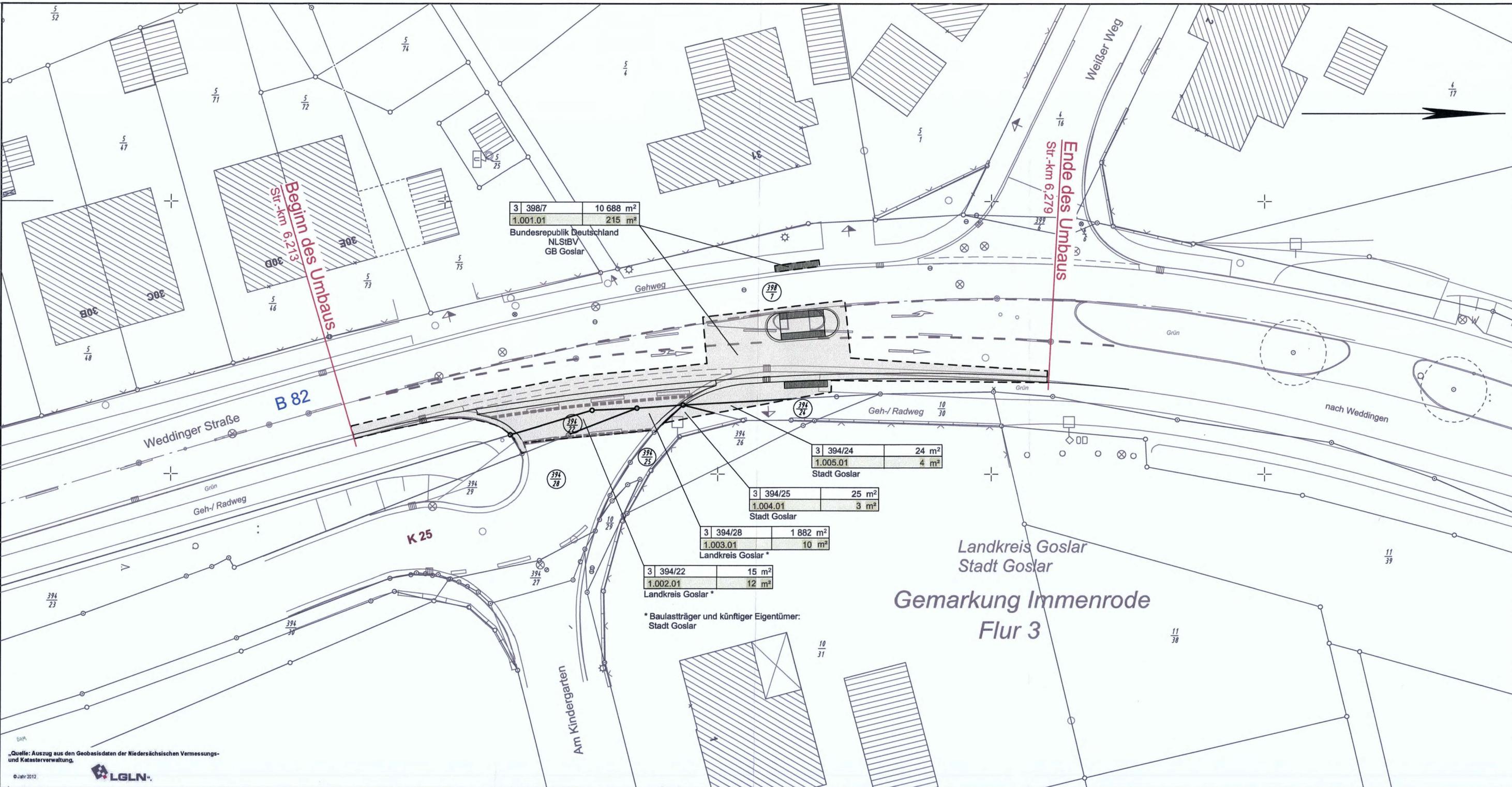
- Grunderwerb -

Gliederung der Entwurfsunterlage:

10.1 Grunderwerbsplan, M 1:250, Blatt 1

10.2 Grunderwerbsverzeichnis, Vorblatt, Blatt 1

<p>Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar - im Auftrage: <u>[Signature]</u></p>	<p>Goslar, den <u>1. Jan 2016</u> Der Plan ist festgestellt am <u>1. Jan 2016</u> Landkreis Goslar Der Landrat Im Auftrag gez. Thomas Walter</p> 
---	---



Planzeichenerklärung

	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche / Eigentümer		Gemarkungsgrenze
	Flur / Flurstück / Größe des Flurstückes		Flurgrenze
	Nr. des Grunderwerbsverzeichnisses		Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze außerhalb / innerhalb des Baufeldes		

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar</p> <p>Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199</p>	bearbeitet	04.06.15 <i>Reh</i>
	gezeichnet	03.06.2015 <i>W</i>
	nach/geprüft	15.06.15 <i>Mart</i>

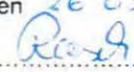
3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

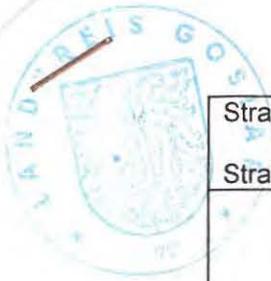
Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Grunderwerbsplan
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 250

B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

<p>Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar</p> <p>Im Auftrage: <i>Heisen</i></p>	<p>Goslar, den <u>11. Jan. 2016</u></p> <p>Der Plan ist festgestellt am <u>11. Jan. 2016</u></p> <p>Landkreis Goslar Der Landrat Im Auftrag gez. Thomas Walter</p> 
--	--

Straße/Maßnahme: B 82 / Umbau einer Querungshilfe in Immenrode		
Baulastträger:		Regierungsbezirk: Braunschweig
Straßenbaubehörde: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar		Kreis: Goslar
Grunderwerbsverzeichnis, bestehend aus diesem Deckblatt und einem weiteren Blatt.		Gemeinde: Goslar
Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:		Die Spalten im Grunderwerbsverzeichnis beinhalten:
<p>S = Verkehrsfläche, Straße VK = Verkehrsfläche VKB = Verkehrsbegleitfläche</p> <p style="text-align: right;">Goslar, den 11. Jan. 2016</p> <p style="text-align: right;">Der Plan ist festgestellt am 11. Jan. 2016</p> <p style="text-align: right;">Landkreis Goslar Der Landrat Im Auftrag gez. Thomas Walter</p> 		<p>Spalte 1: Laufende Nummer der Flurstücks Spalte 2: GE-Nr. (Grunderwerbsplannummer) Spalte 3: Baukilometer Spalte 4: Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer (gegebenenfalls aus Datenschutzgründen für die Auslegung anonymisiert) Spalte 5: a) Grundbuch von b) Band c) Blatt Spalte 6: a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück Spalte 7: Nutzungsart Spalte 8: Größe des Flurstückes in Quadratmetern Spalte 9: Größe der zu erwerbenden Flächen in Quadratmetern Spalte 10: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (VIA) in Quadratmetern Spalte 11: Größe der dauernd zu belastenden Flächen (DB) in Quadratmetern Spalte 12: Bemerkungen: A) für Baulastträger der Baumaßnahme Straße B) für Nebenanlagen und Nebenbetriebe C) für Dritte D) für Baulastträger der Baumaßnahme LBP R) Rückständiger Grunderwerb für Baulastträger S) Rückständiger Grunderwerb für Dritte</p> <p>Die in der Spalte 9 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich der Ergebnisse der Schlussvermessung ermittelt worden.</p>
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar -	Goslar, den 26.03.2015 bearbeitet: 

Projekt Nr.: 262331									GRUNDERWERBSVERZEICHNIS			Unterlage / Blatt-Nr.: 10.2 / 1	
für die Straßenbaumaßnahme: B 82									Datum: 26.03.2015				
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode													
Lfd. Nr.	GE-Plan	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von		Gemarkung		Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	Erwerb m ²	VIA m ²	DB m ²	Bemerkungen
				Band	Blatt	Flur	Flurstück						
001.01	1	/	Bundesrepublik Deutschland vertr. d. die Nds. Landesbeh. f. Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar	Immenrode / 858	Immenrode 3 398/7	S, VKB,	10.688	/	215	/	nachrichtl. Fläche des Baulastträgers der Baumaßnahme		
002.01	1	/	Landkreis Goslar Klubgartenstr. 11 38640 Goslar	Immenrode / 896	Immenrode 3 394/22	S	15	/	12	/	A* Baulastträger und künftiger Eigentümer: Stadt Goslar		
003.01	1	/	Landkreis Goslar Klubgartenstr. 11 38640 Goslar	Immenrode / 896	Immenrode 3 394/28	S	1.882	/	10	/	A* Baulastträger und künftiger Eigentümer: Stadt Goslar		
004.01	1	/	Stadtverwaltung Goslar Charly-Jacob-Straße 3 38640 Goslar	Immenrode / 765	Immenrode 3 394/25	VK	25	/	3	/	A*		
005.01	1	/	Stadtverwaltung Goslar Charly-Jacob-Straße 3 38640 Goslar	Immenrode / 765	Immenrode 3 394/24	VK	24	/	4	/	A*		



Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 82	Station: von km 6,213 bis km 6,279
Umbau einer Querungshilfe in Immenrode	
Projekt – Nr.: 262331	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

Umbau einer Querungshilfe in Immenrode

- **Regelungsverzeichnis** -

<p>Aufgestellt: Goslar, den <u>16.6.2015</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar - im Auftrage: <u>[Signature]</u></p>	<p>Goslar, den <u>11. Jan. 2016</u> Der Plan ist festgestellt am <u>11. Jan. 2016</u> Landkreis Goslar Der Landrat Im Auftrag gez. Thomas Walter</p> 
---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode				Unterlage / Seite: 11 / 1 von 2
				Datum: 26.03.2015
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1		Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E und U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wieder hergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt. Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
2		Einfriedigungen	a) und b) wie bisher	Die Grundstückseinfriedigungen werden, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.
3		Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
4		Kreisstraße 25	a) und b) wie bisher	Die Kreisstraße wird im Einmündungsbereich angeglichen.
5		Rad-/Gehweg	a) und b) wie bisher	Der vorhandene Rad- /Gehweg wird angepasst.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 82 Umbau einer Querungshilfe in Immenrode				1. Deckblatt	Unterlage / Seite: 11 / 2 von 2 Datum: 22.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
6		Telekommunikationslinie	a) und b) wie bisher Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die 0,5 bis 0,6 m parallel zum Fahrbahnrand der Einmündung verlaufende Telekommunikationsleitung wird im Baubereich entsprechend an den neuen Fahrbahnrand verlegt. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.	
7		Glasfasertrasse	b) und b) wie bisher Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die ca. 0,8 bis 1,10 m parallel zum bisherigen Fahrbahnrand der B 82 in einer Tiefe von ca. 0,70 m verlaufende Glasfasertrasse wird im Baubereich in Abstimmung mit dem Leitungsträger gesichert. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.	
Nachrichtlich:					
8 N		Gasversorgungsanlage	a) und b) wie bisher HarzEnergie	Eine Verlegung der der Leitung ist nicht erforderlich. Im Vorfeld der Bauausführung wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten.	
9 N		Trinkwasserleitung	a) und b) wie bisher WAGV Wasser- und Abwasser- gesellschaft Vienenburg mbH	Eine Verlegung der der Leitung ist nicht erforderlich. Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte einzuholen.	
10 N		Abwasserleitung	a) und b) wie bisher WAGV	Eine Verlegung der der Leitung ist nicht erforderlich. Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte einzuholen.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar

bearbeitet:
Goslar, den 22.12.2015

im Auftrage



Feststellungsentwurf

für die

B 82

Umbau einer Querungshilfe

in Immenrode

Straßenquerschnitt

Gliederung der Entwurfunterlage 14:

- 14.1 Ermittlung der Belastungsklasse**
- 14.2 Straßenquerschnitt**

Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12

Projektdaten: B82 Immenrode
Umbau Querungshilfe Ortsausgang Weddingen
Streckenbereich: Immenrode

Eingabedaten: Frostempfindlichkeitsklasse: F3 - sehr frostempfindlich
(für Tabelle 6) des anstehenden Bodens (nach ZTV E-StB)

(für Tabelle 7) Frosteinwirkung **Kriterium A:** Zone II
Bild 6

Kleinräumige Klimaunterschiede **Kriterium B:** keine besonderen Klimaeinflüsse

Wasserverhältnisse im Untergrund **Kriterium C:** Grund- oder Schichtenwasser dauernd oder zeitweise höher als 1,5 m unter Planum

Lage der Gradienten **Kriterium D:** Geländehöhe bis Damm $\leq 2,0$ m

Entwässerung der Fahrbahn / Ausführung der Randbereiche **Kriterium E:** Entwässerung der Fahrbahn und Randbereiche über Rinnen bzw. Abläufe und Rohrleitungen

Berechnung: aus Blatt 1 folgt Belastungsklasse: Bk1,8

Ausgangswert des frostsicheren Oberbaus: 60 cm
(nach Tabelle 6)

Mehr- oder Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse:
(nach Tabelle 7)

Kriterium A: 5 cm
Kriterium B: 0 cm
Kriterium C: 5 cm
Kriterium D: 0 cm
Kriterium E: -5 cm

abzüglich einer verfestigten oberen Zone eines frostempfindlichen Untergrundes/Unterbaus bis zu einer Dicke von 20 cm 0 cm

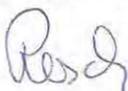
Minstdicke des frostsicheren Oberbaus: 65 cm

Zuschlag (Erfahrungswert): 0 cm

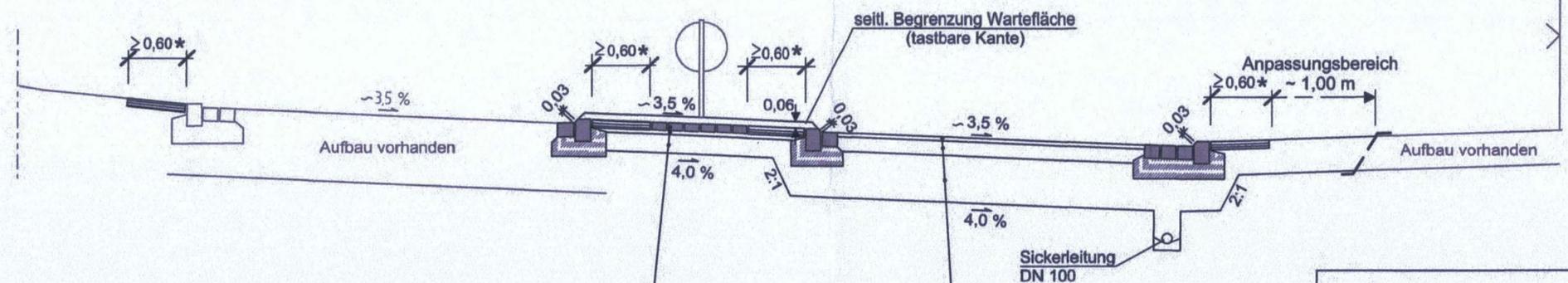
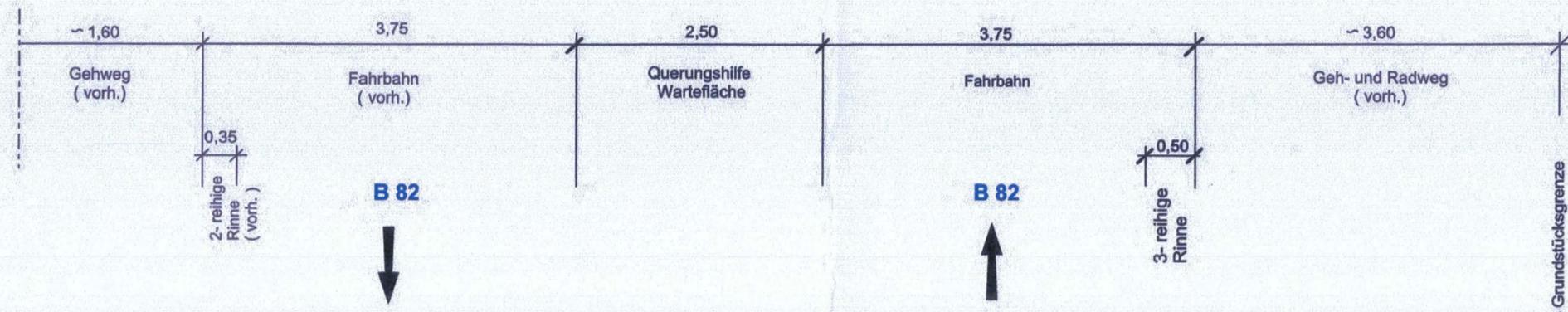
Dicke des frostsicheren Oberbaus: 65 cm

Bearbeitet:
Goslar, den 20.02.2015
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Regionaler Geschäftsbereich Goslar

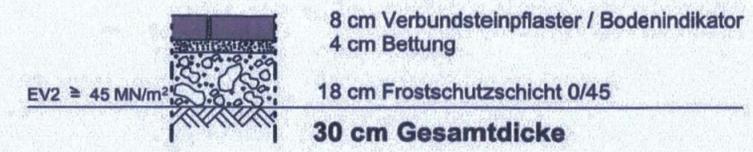
im Auftrage:



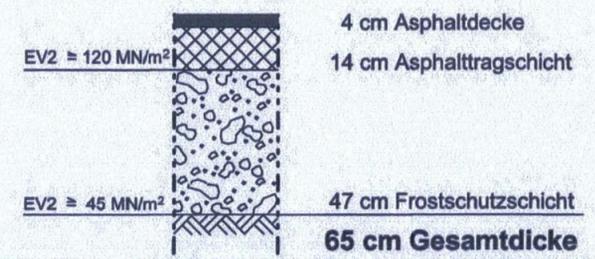
**Straßenquerschnitt
Querungshilfe**



Befestigung gem. RStO 12, Tafel 6, Zeile 1 zum Beispiel
M 1: 20



Befestigung gem. RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse 1.0, Zeile 1 zum Beispiel
M 1: 20



* Bodenindikator
Richtungsfeld gem. DIN 32984

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar</p> <p>Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199</p>	bearbeitet	04.06.15 <i>Reh</i>
	gezeichnet	26.03.2015 / <i>Haj</i>
	nach/geprüft	15.06.15 <i>Stute</i>

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 14.2 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Straßenquerschnitt Querungshilfe
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 50 / 1: 20

**B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode**

Aufgestellt:
Goslar, den *16.6.2015*
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
Im Auftrage: *Hansen*

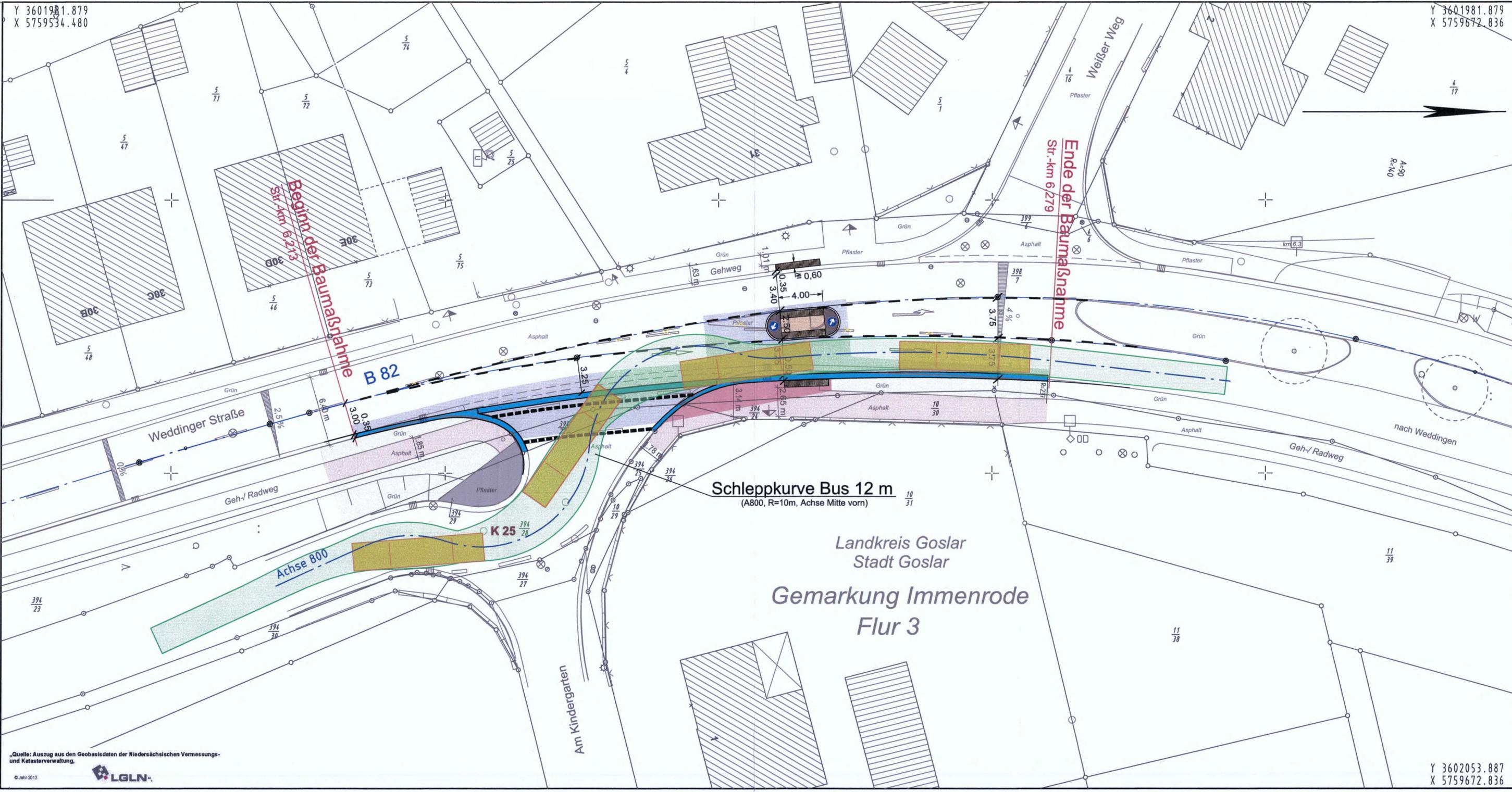
Goslar, den **11. Jan. 2016**
**Der Plan ist festgestellt am
11. Jan. 2016**

Landkreis Goslar
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thomas Walter



Y 3601981.879
X 5759534.480

Y 3601981.879
X 5759672.836



Planzeichenerklärung

Planung	Entwässerungsrinne mit Fließrichtung Fahrbahn mit Achse Bordabsenkung Straßenflächen mit Zufahrt Geh- und Radweg mit Zufahrt Fahrbahnteiler / Insel	Verwaltung	Flurgrenze Flurstücksgrenze
Bestand	entfällt vorhandener / entfallender / geplanter Baum	Entwässerung	vorhanden geplant Straßenablauf Kontrollschacht
	Geh- / Radweg-, Pflaster-, Grünfläche Quermelung (vorh.)	Regelungsverzeichnis	Nr. im Regelungsverzeichnis Blatt Nr. / lfd. Objekt Nr.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar Am Stollen 16 38640 Goslar Telefon - Nr.: 05321/311-0 Telefax - Nr.: 05321/311-199	bearbeitet	04.06.15
	gezeichnet	05.06.15
	nach-/geprüft	15.06.15

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	Unterlage / Blatt-Nr.: 16 / 1
Straße: B 82 von km: 6,213 bis km: 6,279	Lageplan Schleppkurve aus K 25 Bus 12 m
PROJEKT-Nr.: 262331	Maßstab: 1: 250

B 82
Umbau einer Querungshilfe
in Immenrode

Aufgestellt:
Goslar, den 16.6.2015
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Goslar
im Auftrage: *Hansen*

NICHT FESTGESTELLT

Y 3602053.887
X 5759672.836